

Änderung der Verbandssatzung

Verbandssatzung für den Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA)

Neufassung der Verbandssatzung des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (ZV RSBNA) vom 06.11.2018, geändert durch Satzung vom 19.06.2020, 29.04.2021 und 10.12.2021

Präambel

Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb haben sich das gemeinsame Ziel gesetzt, ein Schienenverkehrssystem als zentrales, regionalbedeutendes Infrastrukturprojekt für die Region Neckar-Alb zu entwickeln. Es trägt die Bezeichnung „Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“.

Der Aus- und Neubau sowie die Reaktivierung von Schienenstrecken ist die Grundlage für ein regionales Schienenverkehrssystem, das für die Einwohner und Arbeitskräfte in den Städten und Gemeinden sowie im Oberzentrum Reutlingen-Tübingen ein attraktives, elektrifiziertes und zukunftsfähiges Mobilitätsangebot mit einem dichten Taktverkehr bereitstellen soll und so die Daseinsvorsorge der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im Öffentlichen Personennahverkehr sichert. Durch die Kombination der Vorteile der Erschließungswirkung von Straßenbahnen mit verbesserten Verkehren auf den bestehenden Eisenbahnstrecken soll ein Schienenverkehrssystem entstehen, das den Bedürfnissen und der räumlichen Struktur der Region Neckar-Alb mit ihrem Oberzentrum Reutlingen-Tübingen entspricht. Zusammen mit einem gut abgestimmten, straßengebundenen öffentlichen Verkehr wird damit der öffentliche Personennahverkehr in der Region insgesamt erheblich gestärkt. Die Regional-Stadtbahn Neckar-Alb wird deshalb auch dazu beitragen, den Anteil des Öffentlichen Verkehrs am Gesamtverkehr zu steigern und u. a. positive Auswirkungen auf die Umwelt zu entfalten.

Die kommunalen Körperschaften unterstützen damit die Ziele des Landes Baden-Württemberg als Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz und dem Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs.

Die Arbeit des Zweckverbands Regional-Stadtbahn Neckar-Alb erfolgt im vertrauensvollen, konstruktiven Zusammenwirken mit den betroffenen Kommunen, den

Infrastrukturbetreibern der Schienenstrecken und Verkehrsunternehmen im Verbandsgebiet sowie dem Land Baden-Württemberg.

Zum Zwecke der Leserlichkeit und Verständlichkeit ist der nachfolgende Text der Verbandssatzung im generischen Maskulin verfasst. Von der jeweiligen männlichen Bezeichnung sind auch weibliche und diverse Personen mitumfasst.

Die eingangs genannten Körperschaften öffentlichen Rechts vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408, ber. 1975 S. 460, 1976 S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 142) die nachstehende

Verbandssatzung

1. Abschnitt: Grundlagen

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet des Zweckverbands

- (1) Der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen, der Zollernalbkreis, die Stadt Reutlingen, die Universitätsstadt Tübingen und der Regionalverband Neckar-Alb bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband unter dem Namen „Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb“ (nachfolgend **„Zweckverband“**).
- (2) Der Zweckverband kann weitere Gebietskörperschaften als Mitglieder aufnehmen, soweit dies von der Verbandsversammlung einstimmig beschlossen wird.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mössingen.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

2. Abschnitt: Aufgaben des Zweckverbands

§ 2 Aufgaben des Zweckverbands

- (1) Der Zweckverband übernimmt für seine Verbandsmitglieder nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen als eigene Verbandsaufgaben die Sicherstellung von Planung, Bau und Betrieb der Regional-Stadtbahn Neckar-Alb (nachfolgend **„das Projekt“** oder **„Regional-Stadtbahn“**).

- (2) Die Regional-Stadtbahn wird nach Inbetriebnahme die Bevölkerung der Region durch ein Zweisystem-Stadtbahnssystem auf Eisenbahn- und Straßenbahnstrecken mit hochwertigen Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr bedienen. Die Realisierung dieses Vorhabens umfasst insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und die Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahninfrastrukturen (Strecken, d.h. Neu-, Ausbau- und Reaktivierungsstrecken, Stationen, Abstellanlagen, Werkstätten), die Beschaffung, Bereitstellung und Finanzierung von Eisenbahn- und Straßenbahnfahrzeugen (Zweisystemfahrzeuge) sowie die Planung, den Betrieb, die Sicherstellung und die Finanzierung der Eisenbahn- und Straßenbahnverkehrsdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Dienstleistungen.
- (3) Zu den Strecken der Regional-Stadtbahn gehören als Ausbaustrecken die Ammertalbahn (Tübingen – Herrenberg), die Neckar-Alb-Bahn (Metzingen – Reutlingen – Tübingen), die Ermstalbahn (Bad Urach – Metzingen), die Zollern-Alb-Bahn (Tübingen – Albstadt-Ebingen), die Obere Neckarbahn (Tübingen – Rottenburg – Horb) und die Hohenzollernbahn (Hechingen – Burladingen) sowie als Neubau- und Reaktivierungsstrecken die Talgangbahn (Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen), die Gomaringer Spange (Reutlingen – Nehren) und die Echaztalbahn mit Innenstadt Reutlingen (Reutlingen – Engstingen). Durch einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung kann der Zweckverband zusätzliche Strecken in die Regional-Stadtbahn aufnehmen.
- (4) Das Verkehrsangebot der Regional-Stadtbahn umfasst die auf den Strecken der Regional-Stadtbahn zu erbringenden Personenverkehrsleistungen der Linien S 1 (Tübingen – Albstadt-Onstmettingen), S11 (Tübingen – Mössingen), S2/S21/S12 (Mössingen/Tübingen – Gomaringen – Reutlingen), S3 (Herrenberg – Tübingen – Rottenburg), S31 (Tübingen – Rottenburg – Horb), S5 (Entringen – Tübingen – Reutlingen – Pfullingen – Engstingen), S6 (Bad Urach – Metzingen – Reutlingen – Pfullingen), S7 (Hechingen – Burladingen) sowie ggf. zusätzlich durch den Zweckverband zu bestellende Verkehre, nicht jedoch die in der Aufgabenträgerschaft des Landes erbrachten Verkehre der Expresslinien im überregionalen Verkehr, insb. IRE, MEX, RE-Linien, auch soweit diese die Strecken der Regional-Stadtbahn mitbenutzen.
- (5) Die Linien der Regional-Stadtbahn können nach Maßgabe der öffentlichen Verkehrsinteressen durch die Verbandsversammlung geändert werden.
- (6) Zur Umsetzung der vorstehend beschriebenen Absätze übertragen die Verbandsmitglieder dem Zweckverband eigene Verbandsaufgaben in den Bereichen allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung (§ 3), Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 4), Gewährleistung der Infrastruktur (§ 5), Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur (§ 6), Gewährleistung des Verkehrsangebots (§ 7),

Bereitstellung von Zweisystemfahrzeugen (§ 8) und Förderung der Regional-Stadtbahn im Verhältnis zu Dritten (§ 9).

§ 3 Allgemeine Projektsteuerung und Rahmenplanung

Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Aufgaben der allgemeinen Steuerung und Rahmenplanung für die Umsetzung der Regional-Stadtbahn. Der Zweckverband ist insbesondere zuständig für die übergeordneten allgemeinen Vorgaben und grundlegenden Planungen sowie damit verbundene Maßnahmen, die für die Verwirklichung der Regional-Stadtbahn erforderlich sind.

§ 4 Nahverkehrsplanung, Nahverkehrsentwicklungsplanung

Die Verbandsmitglieder übertragen auf den Zweckverband die Aufgabe, die Inhalte der Nahverkehrsplanung (§ 8 Absatz 3 PBefG, § 11 ÖPNVG BW) und der Nahverkehrsentwicklungsplanung (§ 11 Absatz 5 ÖPNVG BW) zu erarbeiten und für die Verbandsmitglieder vorzubereiten, soweit es um die Regional-Stadtbahn geht. Die Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.

§ 5 Gewährleistung der Infrastruktur

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist es, im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder die Bereitstellung und den Betrieb der für die Regional-Stadtbahn erforderlichen Eisenbahn- und Straßenbahninfrastruktur zu gewährleisten.
- (2) Dazu stellt der Zweckverband insbesondere Planung und Bau der Infrastruktur der Regional-Stadtbahn sicher. Von der Aufgabenübertragung erfasst sind alle für den Aus-, Um- und Neubau der Infrastrukturen der Regional-Stadtbahn erforderlichen Planungs- und Baumaßnahmen (HOAI-Leistungsphasen 1-9). Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Planung, Begutachtung, Projektsteuerung und die Durchführung von Baumaßnahmen.
- (3) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dieser Vorschrift ist der Zweckverband berechtigt, Aufträge an Dritte zu vergeben und durchzuführen, Dritten zweckgebundene Zuschüsse zu gewähren oder die Aufgaben selbst oder durch eine Tochtergesellschaft zu erfüllen. Soweit erforderlich darf der Zweckverband Grundstückseigentum oder Nutzungsrechte an Grundstücken erwerben.
- (4) Soweit die Verbandsmitglieder ihrerseits vor Inkrafttreten der vierten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung Verträge über die Erbringung von Planungs- und Bauleistungen für die Infrastruktur der Regional-Stadtbahn geschlossen

haben (sog. Alt- u. Bestandsverträge), darf der Zweckverband nach Maßgabe schuldrechtlicher Bestimmungen im Wege der Vertragsübernahme rechtlich in diese Alt- und Bestandsverträge eintreten. Solange und soweit die Vertragsübernahme durch den Zweckverband noch nicht erfolgt ist und in diesem Fall die vertraglich geschuldeten Leistungen noch nicht vollständig erbracht sind, verbleibt die Zuständigkeit für die Planungs- und Bauleistungen in dem zur Durchführung des jeweiligen Vertrages erforderlichen Umfang bei den Verbandsmitgliedern, die Vertragspartei sind.

- (5) Nicht auf den Zweckverband übertragen werden Zuständigkeiten für Maßnahmen außerhalb der Betriebsanlagen für Straßenbahnen und Betriebsanlagen der Eisenbahnen, wie städtebauliche Maßnahmen, Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger und zur Umgestaltung von Haltestellenumfeldern, auch wenn diese aus Anlass der Planung und Bau der Infrastruktur der RSBNA ergriffen werden.

§ 6 Ausgleich der bisherigen Aufwendungen und Ausgaben der Verbandsmitglieder für die Infrastruktur

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband zusätzlich die Aufgabe, den Verbandsmitgliedern bereits entstandene Aufwendungen und Ausgaben zu erstatten, soweit ihnen diese in Erfüllung von Alt- und Bestandsverträgen nach § 5 Absatz 4 entstanden sind. Erstattungsfähig sind alle nach § 23 umlagefähigen Aufwendungen und Ausgaben.
- (2) Anstelle einer Vertragsübernahme in Bezug auf von den Verbandsmitgliedern geschlossene Alt- und Bestandsverträge nach § 5 kann der Zweckverband im Einvernehmen mit dem jeweiligen Verbandsmitglied entscheiden, auch nur rechtlich oder wirtschaftlich in die Verpflichtungen des jeweiligen Verbandsmitglieds aus den Alt- und Bestandsverträgen einzutreten. Dazu kann der Zweckverband z.B. mit den Gläubigern der jeweiligen Verbandsmitglieder eine Schuldübernahme (§ 414 BGB) vereinbaren oder im Verhältnis zu den jeweiligen Verbandsmitgliedern die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Übernahme der Lasten aus Alt- und Bestandsverträgen übernehmen. Bei der Entscheidung über die Wahl und die Ausgestaltung des Instruments ist durch den Zweckverband und die beteiligten Verbandsmitglieder sicherzustellen, dass dieses förderunschädlich ist für den Verbandsmitgliedern bereits gewährte vorhabenbezogene Zuschüsse.
- (3) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen beschließen zur Konkretisierung der Anforderungen an die Übernahme von Verträgen (Absatz 2) und die Abrechnung und Erstattung nach Absatz 1.

§ 7 Gewährleistung des Verkehrsangebots

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die Aufgabe der Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Bezug auf die Regional-Stadtbahn (§ 8 Absatz 3 Satz 1 PBefG), soweit eine Zuständigkeit der Verbandsmitglieder besteht. Dazu übertragen sie dem Zweckverband die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Befugnisse als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 in der jeweils maßgeblichen Fassung (nachfolgend VO 1370/2007). Die Landkreise bleiben Aufgabenträger nach § 6 Absatz 1 Satz 1 ÖPNVG BW.
- (2) Nach dieser Vorschrift sind für die Linien der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 insbesondere die folgenden Befugnisse übertragen:
 - die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Betrauung von Verkehrsunternehmen mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 3 Absatz 1 VO 1370/2007 und der Erlass allgemeiner Vorschriften nach Art. 3 Absatz 2 VO 1370/2007, auch soweit dies der Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung für Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs dient (§ 16 ÖPNVG BW),
 - die Gewährung von Ausgleichsleistungen und ggf. Ausschließkeitsrechten gegenüber dem betrauten Verkehrsunternehmen zur Abgeltung der vorgenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Rahmen öffentlicher Dienstleistungsaufträge,
 - die Durchführung von Vergabeverfahren gleich welcher Art zur Erteilung öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Art. 5 VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung von Vorabbekanntmachungen nach § 8a Absatz 2 PBefG und ggf. gerichtlicher Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,
 - die Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an Verfahren auf Entbindungen nach § 21 Absatz 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den gemeinwirtschaftlichen als auch für den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen,
 - der Vollzug öffentlicher Dienstleistungsaufträge.

- (3) Die mit dieser Vorschrift übertragene Aufgabe umfasst auch Verkehrsleistungen auf Linienabschnitten außerhalb des Verbandsgebiets, soweit andere Aufgabenträger außerhalb der Verbandsmitglieder dem Zweckverband mit dessen Einverständnis die dafür erforderlichen Zuständigkeiten übertragen. Der Zweckverband darf nach diesem Absatz nur tätig werden, wenn die übertragenden Aufgabenträger den auf ihr Gebiet entfallenden Anteil des Zuschussbedarfs für das Verkehrsangebot übernehmen. Dies ist durch den Zweckverband im Wege einer Vereinbarung sicherzustellen.

§ 8 Bereitstellung von Fahrzeugen

- (1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe, die für die Regional-Stadtbahn geeigneten und betriebsbereiten Zweisystemfahrzeuge bereitzustellen.
- (2) Dies umfasst insbesondere die Beschaffung und Verfügbarmachung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Fahrzeuge sowie deren ordnungsgemäße Instandhaltung.
- (3) Die zum Zweck der Instandhaltung erforderlichen Werkstattkapazitäten und Instandhaltungsleistungen hat der Zweckverband zu beschaffen und vorzuhalten. Dazu darf er nach Maßgabe von § 5 selbst Werkstätten planen, bauen und betreiben, Dritte damit beauftragen oder Instandhaltungsleistungen ganz oder teilweise bei Dritten bestellen.

§ 9 Verhältnis zu Dritten

- (1) Soweit dies der Erfüllung seiner Aufgaben im Übrigen dienlich ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, die Belange der Regional-Stadtbahn im Außenverhältnis gegenüber Dritten zu vertreten, insbesondere gegenüber dem Bund, dem Land Baden-Württemberg und deren jeweils nachgeordneten Stellen sowie den Schieneninfrastruktur- und Schienenverkehrsunternehmen. Zur Außenvertretung der Belange der Regional-Stadtbahn in diesem Sinne gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit für das Projekt.
- (2) Der Zweckverband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben berechtigt, öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsgeschäfte aller Art vorzunehmen. Der Zweckverband kann Verträge mit Dritten schließen, sich an wirtschaftlichen Unternehmen, einer kommunalen Verbundgesellschaft oder an anderen Zweckverbänden beteiligen sowie öffentlich-rechtliche Vereinbarungen (§§ 25 ff., § 29 GKZ) eingehen, sofern es (z.B. in den Fällen abgehender Linien nach § 7) der Erfüllung seiner Aufgaben dient. Der Zweckverband darf Eigentum erwerben.

- (3) Der Zweckverband kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder oder Dritter bedienen, u.a. im Wege der Vertragsübertragung oder wirtschaftlich und rechtlich gleichwertiger Durchführungswege. Zur Erfüllung seiner nicht hoheitlichen Aufgaben kann der Zweckverband auch Gesellschaften gründen, sich an Gesellschaften beteiligen, Gesellschaftsbeteiligungen halten und sich dieser Gesellschaften bedienen.

§ 10 Verhältnis zu Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder

- (1) Soweit die Verbandsmitglieder in eigener Verantwortung Maßnahmen entlang der Strecken der RSBNA planen und durchführen, übernimmt der Zweckverband die Koordination, Prüfung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt und fachliche Begleitung dieser Maßnahmen. Zur Sicherung der Verträglichkeit mit dem Gesamtprojekt haben die Mitglieder des Zweckverbands vor Beginn solcher Maßnahmen dessen Einvernehmen einzuholen. Der Zweckverband kann dieses Einvernehmen nur verweigern, wenn den Maßnahmen zwingende Belange der Realisierung der Regional-Stadtbahn entgegenstehen.
- (2) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern damit betraut werden, für alle oder einzelne seiner Mitglieder weitere Aufgaben durchzuführen, wenn deren Umfang im Verhältnis zu seinen eigenen Aufgaben nachrangig ist. Dabei ist zwischen dem Zweckverband und dem Mitglied eine Regelung zur Übernahme des Aufwands zu treffen.
- (3) Der Landkreis Tübingen übt seine Mitgliedschaftsrechte im Zweckverband ÖPNV im Ammertal so aus, dass der Zweckverband Regional-Stadtbahn Neckar-Alb den ihm in dieser Satzung übertragenen Aufgaben auch im Bereich der Ammertalbahn nachkommen kann.

3. Abschnitt: Verfassung und Verwaltung des Zweckverbands

§ 11 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 12 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Zweckverbands fest. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Änderung der Verbandssatzung,
 2. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung anderer Satzungen, und den Erlass einer Geschäftsordnung für die Organe des Zweckverbands,
 3. die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie seines Ersten Stellvertreters und seiner weiteren 4 Stellvertreter,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und die Festsetzung der Verbandsumlagen,
 5. das Rechnungsprüfungsamt, das für die kommenden fünf Jahre mit der Durchführung der örtlichen Prüfung beauftragt wird,
 6. die Feststellung der geprüften Jahresrechnung,
 7. die Entsendung von Vertretern des Zweckverbands in Organe von Unternehmensträgern, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit nicht diese Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des betroffenen Trägers hierzu Regelungen getroffen haben,
 8. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von mehr als EUR 1,5 Mio.,
 9. den Verzicht auf Ansprüche und Stundungen von Ansprüchen des Zweckverbands im Wert von mehr als EUR 150.000,- im Einzelfall,
 10. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung einschließlich Höhergruppierung und Entlassung des Verbandsgeschäftsführers, der leitenden Beamten und leitenden Beschäftigten des Zweckverbands im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden,
 11. die Aufnahme zusätzlicher, nicht in § 2 dieser Satzung genannter, Strecken in die Regional-Stadtbahn, Änderung der Linien (§ 2 Abs. 5),
 12. die Gründung von Gesellschaften, den Erwerb von Gesellschaftsanteilen, die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und die Auflösung von Gesellschaften,
 13. Durchführungsbestimmungen zur Erstattung von Aufwendungen und Auszahlungen der Verbandsmitglieder, zur Übernahme von Verträgen nach § 6 und zu den Verbandsumlagen nach §§ 22 ff.

§ 13 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Landräten der Landkreise Reutlingen, Tübingen und des Zollernalbkreises, den Oberbürgermeistern der Stadt Reutlingen und der Universitätsstadt Tübingen und dem Vorsitzenden des Regionalverbands Neckar-Alb (Mitglieder kraft Amtes) sowie sieben weiteren Vertretern jedes Verbandsmitglieds. Die weiteren Vertreter werden von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, dem Kreistag bzw. dem Gemeinderat des Verbandsmitglieds entsandt. Ihre Amtsdauer entspricht ihrer Amtszeit in der Verbandsversammlung des Regionalverbandes, im Kreistag bzw. Gemeinderat des Verbandsmitglieds. Bis zur Entsendung eines neuen Vertreters führt der vorherige die Geschäfte fort. Die Mitgliedschaft eines in die Verbandsversammlung entsandten Mitglieds kann durch Abberufung jederzeit beendet werden. Die Mitgliedschaft kraft Amtes endet mit dem Ausscheiden aus diesem Amt. Für die Mitglieder kraft Amtes gelten die gesetzlichen Vertretungsregelungen, für jeden weiteren Vertreter ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.
- (2) In der Verbandsversammlung hat jedes Verbandsmitglied eine der Zahl seiner Vertreter entsprechende Stimmzahl. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds werden durch das Mitglied kraft Amtes bzw. seinen Stellvertreter einheitlich abgegeben.
- (3) Mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden können Gäste an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Verbandsvorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Verbandsversammlung zu entsenden.

§ 14 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich oder in Textform, postalischer oder elektronischer Form, mit einer Frist von mindestens sieben Tagen unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. Der Tag der Sitzung und der Tag der Einberufung werden mitgerechnet. Der Einladung sollen die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt sein, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied kraft Amtes dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend oder vertreten ist. Ist die

ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so soll der Verbandsvorsitzende unverzüglich eine zweite Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen, in der die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

- (3) Nach Entscheidung des Verbandsvorsitzenden können notwendige Sitzungen der Verbandsversammlung unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum (Videokonferenzen) oder in Form von Sitzungen mit teilweiser Anwesenheit im Sitzungsraum und teilweiser Zuschaltung von Bild und Ton (hybride Videokonferenz) durchgeführt werden.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen aller Verbandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Verbandsversammlung stimmt offen ab, sofern kein Mitglied die geheime Abstimmung beantragt. Beschlüsse über eine Änderung dieser Satzung können nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder getroffen werden.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die durch den Vorsitzenden, zwei weitere Mitglieder der Verbandsversammlung, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und den Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift wird in der jeweils folgenden Sitzung ausgelegt.

§ 15 Beschließender Ausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen beschließenden Ausschuss (bA) und überweist ihm die nachfolgend genannten Gegenstände zur dauernden Erledigung. § 14 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Der beschließende Ausschuss entscheidet über
 1. die Planung oder Ausführung haushaltswirksamer Maßnahmen im Wert von EUR 250.000,-- bis zu EUR 1,5 Mio. im Rahmen des verabschiedeten Haushaltsplanes,
 2. über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 150.000,--,
 3. Verzicht und Stundung von Forderungen in Höhe von EUR 50.000,-- bis zu EUR 250.000,--.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der beschließende Ausschuss anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung

und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Versammlung unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Im Übrigen ist der Vorsitzende zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit der Versammlung gegeben ist.
- (5) Bestehen Zweifel darüber, ob die Versammlung oder der beschließende Ausschuss zuständig ist, entscheidet die Versammlung.
- (6) Angelegenheiten, deren Beschlussfassung der Versammlung vorbehalten ist, sollen im beschließenden Ausschuss vorberaten werden. Über das Ergebnis der Beratungen soll der Versammlung vor Beschlussfassung berichtet werden. Anträge, die nicht vorberaten werden, können auf Verlangen des Vorsitzenden oder eines Drittels der Mitglieder des Zweckverbands vorberaten werden.

§ 16 Zusammensetzung des beschließenden Ausschusses

- (1) Mitglieder des beschließenden Ausschusses sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter sowie die Mitglieder kraft Amtes der Versammlung, soweit diese nicht die Funktion des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters innehaben, und zwölf weitere Vertreter der Versammlung, die von dieser aus ihrer Mitte bestimmt werden. § 40 Absatz 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.
- (2) Vorsitzender des beschließenden Ausschusses ist der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Erster Stellvertreter.
- (3) Mit Zustimmung des Vorsitzenden können Gäste an den Sitzungen des beschließenden Ausschusses teilnehmen. Das für den Schienenpersonennahverkehr zuständige Ministerium des Landes Baden-Württemberg soll vom Vorsitzenden gebeten werden, im Einzelfall oder auf Dauer einen Vertreter als sachverständigen Gast der Sitzungen des beschließenden Ausschusses zu entsenden.

§ 17 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Vorsitzende, sein Erster und die übrigen vier Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Den Vorsitz und seine Stellvertretung können abwechselnd ihre sechs Mitglieder kraft Amtes innehaben.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter beträgt zwei Jahre. Die regelmäßige Amtszeit beginnt jeweils am 1. Januar eines Kalenderjahrs und endet mit Ablauf des 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Soweit zum Ende der Amtszeit die Nachfolger noch nicht gewählt sind,

bleiben der amtierende Verbandsvorsitzende bzw. seine Stellvertreter bis zur Wahl ihrer jeweiligen Nachfolger kommissarisch im Amt. Werden in diesem Fall Nachfolger gewählt, so beginnt ihre Amtszeit abweichend von dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt unmittelbar mit ihrer Wahl und endet zum Ende des übernächsten Jahres, auch wenn sich daraus eine Amtszeit mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren ergibt.

- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder ein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Vorsitzender oder als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist Leiter des Zweckverbands und vertritt ihn nach außen. Er leitet die Verbandsverwaltung und erledigt die ihm durch Gesetz, diese Satzung und die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (5) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer nach § 14 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung, sofern eine Entscheidung des beschließenden Ausschusses zuvor nicht eingeholt werden kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Absatz 3 und 43 Absatz 5 der GemO zu unterrichten.

§ 18 Vertretung in Gesellschaften

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband in Gesellschafterversammlungen von Unternehmensträgern, an welchen der Zweckverband beteiligt ist. Falls darüber hinaus weitere Vertreter zu bestimmen sind, werden diese durch die Verbandsversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des beschließenden Ausschusses gewählt.
- (2) Eine Bevollmächtigung von Mitarbeitern des Zweckverbands oder der Verbandsmitglieder oder von anderen Mitgliedern der Verbandsversammlung ist zulässig.
- (3) Bei Abstimmungen in der Gesellschafterversammlung haben die Vertreter des Zweckverbands Beschlüsse der Verbandsversammlung und des beschließenden Ausschusses zu beachten.

§ 19 Aufwandsentschädigung

Die Gewährung einer Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden, seine Stellvertreter und die weiteren Vertreter der Verbandsmitglieder wird durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 20 Verbandsverwaltung

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben ein. Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein, soweit er sich nicht zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben eines Verbandsmitglieds oder eines Dritten, insbesondere der Projektgesellschaft, bedient.
- (2) Der Zweckverband bestellt einen Verbandsgeschäftsführer, der nach der Zuständigkeitsordnung und den Weisungen des Verbandsvorsitzenden die Verbandsgeschäfte wahrnimmt und die Geschäftsstelle leitet.
- (3) Der Verbandsgeschäftsführer informiert den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten sowie über die wesentlichen Geschäftsentwicklungen und die Finanz- und Leistungsziele im Vergleich zum Wirtschaftsplan. Die Unterrichtung soll zumindest einmal pro Quartal erfolgen.
- (4) Der Zweckverband kann hauptamtliche Beamte ernennen.

4. Abschnitt: Die Wirtschaft des Zweckverbands

§ 21 Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband wendet gemäß § 20 GKZ die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß an. Ab 01.01.2023 erfolgt diese nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.
- (2) Das Stammkapital wird mit 0 EUR festgesetzt.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die Vorschriften über die örtliche Prüfung in den Gemeinden entsprechend. Sie erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitglieds.

§ 22 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Finanzbedarf des Zweckverbands wird, soweit er nicht durch sonstige Erträge und Einzahlungen gedeckt werden kann, durch Umlagen finanziert. Dabei unterscheidet der Zweckverband zwischen den folgenden vier Umlagen:
 1. Planungs- & Baukostenumlage (§ 23)
 2. Betriebskostenumlage (§ 24)
 3. Fahrzeugbeschaffungskostenumlage (§ 25)
 4. Allgemeine Projektkostenumlage (§ 26)
- (2) Der Zweckverband erfasst nach Maßgabe der Kriterien zur Bildung der Umlagen für das betreffende Wirtschaftsjahr jeweils alle in deren Anwendungsbereich fallenden geplanten Aufwendungen und Auszahlungen und alle darauf entfallenden zu erwartenden Erträge und Einzahlungen. Verbleibt hiernach eine negative Differenz, entspricht diese dem im Rahmen der jeweiligen Umlage umlagefähigen nicht gedeckten Finanzbedarf. Die Verrechnung erfolgt jeweils entsprechend der Zuordnung zum Erfolgs- bzw. Liquiditätsplan.
- (3) Die vorläufige Höhe der Umlagen (Anteil jedes Verbandsmitglieds am Finanzbedarf) wird im Wirtschaftsplan für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Unterjährige Änderungen der vorläufigen Höhe der Umlagen sind durch Änderungen zum Wirtschaftsplan nach Maßgabe von § 15 EigBG zulässig. Die endgültige Höhe der Umlagen wird im Jahresabschluss nach tatsächlichen Werten festgestellt.
- (4) Die Umlagen sind vierteljährlich nach Zahlungsaufforderung zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember eines Jahres zur Zahlung fällig. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz (Zinssatz für längerfristige Refinanzierungskredite der Europäischen Zentralbank, LRG-Satz) zu entrichten.
- (5) Soweit die liquiden Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, können Darlehen aufgenommen werden. Die Befugnisse des Zweckverbands nach § 83 Absatz 2, § 89 Absatz 2 GemO BW, § 12 Absatz 4 EigBG BW, § 20 Absatz 1 Satz 1 GKZ BW bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen über eine Konkretisierung der Anforderungen der Satzung zur Durchführung der Umlagen beschließen.

§ 23 Planungs- & Baukostenumlage

- (1) Die Planungs- und Baukostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf Planung,

Bau und Finanzierung der Infrastruktur nach § 5 und § 6. Von der Umlagepflicht nach der Planungs- und Baukostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.

- (2) Unter die Planungs- und Baukostenumlage fallen alle Aufwendungen und Ausgaben, die durch die Investition in den Streckenaus- und -neubau und den Haltestellenumbau im Rahmen des Bahnhofsmmodernisierungsprogramms II erstmalig anfallen, insbesondere für die Planung für alle Leistungsphasen, ergänzende Gutachten für die Streckenplanung, streckenbezogene externe Projektsteuerung und den Bau. Erfasst sind nur die für die Herstellung der Infrastruktur für die Regional-Stadtbahn notwendigerweise anfallenden Kosten und Ausgaben. Dazu sind jeweils alle Maßnahmen zu berücksichtigen, die zur Aufnahme des Verkehrsbetriebs in der beschlossenen Taktdichte notwendig sind. Dies kann auch Aufwendungen und Ausgaben für Maßnahmen umfassen, die geographisch nicht direkt an der Strecke liegen, z.B. zur Kapazitätsausweitung auf angrenzenden Strecken oder zur Einbindung der Leit- und Sicherungstechnik. Nicht von der Planungs- und Baukostenumlage umfasst sind Aufwendungen und Ausgaben, die aus städtebaulichen Gründen oder zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse anderer Verkehrsträger anfallen. Die Umgestaltung von Haltestellenumfeldern im Sinne von Mobilitätsknotenpunkten ist nicht umfasst und verbleibt als Aufgabe der jeweiligen Belegeneheitskommune im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Ausgenommen von der Planungs- und Baukostenumlage sind Maßnahmen zur Planung und zum Bau von Werkstätten und zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt, die den Regeln über die Betriebskostenumlage (§ 24) unterliegen. Die übrigen Abstellanlagen werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, aufgrund deren (Aus-)Bau sie entstehen.
- (3) Für den unter die Absätze 1 und 2 fallenden Finanzierungsbedarf gelten für Maßnahmen in den Knotenbahnhöfen die besonderen Umlagemaßstäbe des Absatzes 9 und im Übrigen die nachfolgenden allgemeinen Umlagemaßstäbe des Absatzes 4.
- (4) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Strecke ausgewiesen. 70 von Hundert des streckenbezogenen Finanzbedarfs werden gemäß dem Anliegeranteil (Absätze 6 – 8) umgelegt und 30 von Hundert gemäß dem Solidarsockel (Absatz 5).
- (5) Nach dem Solidarsockel umlagepflichtig sind der Landkreis Reutlingen, der Landkreis Tübingen und der Zollernalbkreis. Der Landkreis Reutlingen trägt 36 von Hundert, der Landkreis Tübingen 37 von Hundert und der Zollernalbkreis 27 von Hundert des nach dem Solidarsockel umzulegenden Finanzbedarfs.
- (6) Nach dem Anliegeranteil umlagepflichtig sind diejenigen Verbandsmitglieder, die Anlieger der Strecke sind. Anlieger ist – gesondert für jede Strecke der Regional-Stadtbahn – jedes Verbandsmitglied, auf dessen Gebiet die betreffende Strecke verläuft. Ist nur ein Verbandsmitglied Anlieger, trägt es den Anliegeranteil allein.

Sind mehrere Verbandsmitglieder Anlieger, so ist der Anliegeranteil zwischen den Verbandsmitgliedern, die Anlieger sind, nach dem Nutzenanteil gemäß den in **Anlage 1** festgelegten Kriterien zu teilen. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 8 integrieren kann.

- (7) Einer von Absatz 6 abweichenden Berechnung des Anliegeranteils unterliegt der Finanzbedarf für Maßnahmen zum Neu- und Umbau der Stationen und für Blockverdichtungen an der Neckar-Alb-Bahn. Der Anliegeranteil für diese Maßnahmen wird durch das Verbandsmitglied getragen, auf dessen Gebiet die Maßnahme durchgeführt wird. Die im Bahnhof Metzingen notwendigen Umbauten zur Einbindung der Ermstalbahn für einen dichteren Takt werden der Ermstalbahn zugerechnet.
- (8) Bei Strecken, die das Verbandsgebiet überschreiten, werden die Finanzierungsanteile Dritter vor Berechnung von Solidarsockel und Anliegeranteil zum Abzug gebracht.
- (9) Der unter Berücksichtigung von Absatz 6 bis 8 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Anliegeranteil für die jeweiligen Strecken und Stationen je Verbandsmitglied ist in **Anlage 2** festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 6 Satz 3 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach **Anlage 2** mit den Kriterien gemäß **Anlage 1** durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der **Anlage 2** mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Anliegeranteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.
- (10) Gesondert erfasst wird der Finanzbedarf für Planung und Bau der Infrastruktur in den Knotenbahnhöfen der Regional-Stadtbahn, derzeit in den Bahnhöfen Reutlingen Hbf und Tübingen Hbf. Dazu gehören die Herstellung zusätzlicher Personenbahnsteiggleise, die Einbindung der auf den Knoten zulaufenden Strecken, die zur Einbindung notwendigen Systemwechselstellen, Umbauten zur Erhöhung der Fahrgeschwindigkeit sowie zur Herstellung der Barrierefreiheit. Die Abgrenzung der zentralen Knotenbahnhöfe zu den Aufwendungen der jeweiligen zulaufenden Strecken erfolgt auf Höhe des jeweiligen Einfahrtssignals. Falls kein Einfahrtssignal vorhanden ist, erfolgt die Abgrenzung an der ersten Weiche des Bahnhofsbereichs. Im Falle, dass zwischen Einfahrtssignal und Bahnsteig des Knotenbahnhofs noch eine weitere Station mit Fahrgastwechsel liegt, erfolgt die Abgrenzung mit Abschluss dieses Bahnsteigs, bzw. dem die Einfahrt in den

zentralen Bahnhofsteil sichernden Zwischensignal. Der unter diesen Absatz fallende Finanzbedarf wird zu gleichen Teilen durch alle für die Planungs- und Baukostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder getragen.

- (11) Soweit den Verbandsmitgliedern nach § 6 erstattungsfähige Planungs- u. Bauaufwendungen aus Alt- und Bestandsverträgen entstanden sind, wird ihre Umlagepflicht mit den ihnen jeweils zu erstattenden Planungs- und Bauaufwendungen verrechnet. Die Umlagepflicht gilt insoweit als erloschen, als sie sich mit den erstattungsfähigen Planungs- u. Bauaufwendungen deckt.
- (12) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen beschließen zur Konkretisierung der Berechnung der Planungs- und Baukostenumlage.

§ 24 Betriebskostenumlage

- (1) Die Betriebskostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in Bezug auf die Gewährleistung des Betriebs der Infrastruktur nach § 5, des Verkehrsangebots nach § 7 sowie der Fahrzeugbereitstellung nach § 8. Von der Umlagepflicht nach der Betriebskostenumlage ausgenommen ist der Regionalverband Neckar-Alb.
- (2) Unter die Betriebskostenumlage fallen alle Aufwendungen und Ausgaben, die im Rahmen von Absatz 1 anfallen, insbesondere für die Gewährung von Ausgleichsleistungen im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und allgemeinen Vorschriften zur Sicherstellung des Verkehrsangebots im Rahmen der Zuständigkeit des Zweckverbands, Mitfinanzierungsanteile im SPNV, Finanzierung des Infrastrukturbetriebs durch Dritte, ggf. auch durch die direkte Übernahme von Infrastrukturnutzungsentgelten, Betrieb eigener Infrastrukturen (einschließlich Instandhaltung), Finanzierung der Fahrzeuge, Instandhaltung der Fahrzeuge, Verwaltungskosten für die Leitstelle, Personal- und Fahrzeugplanung und Öffentlichkeitsarbeit für den laufenden Betrieb. Darüber hinaus ist nach der Betriebskostenumlage auch der Finanzbedarf für Maßnahmen zur Planung und zum Bau der für den Betrieb der Fahrzeuge notwendigen Werkstätten umlagefähig; dies schließt Maßnahmen zur Planung und zum Bau von zentralen Abstellanlagen am Standort der Werkstatt ein. Der Finanzierungsbedarf für den laufenden Verkehrsvertrag „Netz 18“ ist bis zu dessen Auslaufen nicht umlagefähig. Die Verbandsversammlung kann eine frühere Einbeziehung der unter das „Netz 18“ fallenden Verkehre in die Betriebskostenumlage beschließen.
- (3) Der über die Planungs- und Baukostenumlage zu deckende Finanzbedarf wird getrennt für jede Linie bzw. Liniengruppe der Regional-Stadtbahn gemäß § 2 Absatz 4 ausgewiesen. Können Einzelfahrten nicht eindeutig einer Linie oder Liniengruppe zugeordnet werden, werden sie entsprechend dem Zugkilometeranteil verteilt, der auf den jeweiligen Linien oder Liniengruppen erbracht wird.

- (4) Der Finanzbedarf je Linie bzw. Liniengruppe wird auf die nach der Betriebskostenumlage umlagepflichtigen Verbandsmitglieder anhand des Nutzenanteils der Einwohner der Projektpartner umgelegt (Wohnortprinzip). Bei der Ermittlung des Nutzenanteils sind die Maßstäbe nach **Anlage 3** maßgeblich. Die Verbandsmitglieder können im Innenverhältnis Vereinbarungen zu einer davon abweichenden Aufteilung treffen; in diesem Fall teilen sie dem Zweckverband die abweichenden Quoten mit, damit dieser sie in die Tabelle nach Absatz 5 integrieren kann.
- (5) Der unter Berücksichtigung von Absatz 4 bei Inkrafttreten (§ 31) geltende Nutzenanteil für die jeweiligen Linien und Liniengruppen je Verbandsmitglied auf Grundlage des zu erwartenden Nutzens ist in **Anlage 4** festgelegt. Der Zweckverband passt die Anlage nachrichtlich an, ohne dass dies einer Satzungsänderung bedarf, wenn Verbandsmitglieder eine Änderung einer Innenvereinbarung nach Absatz 4 Satz 4 mitteilen. Im Übrigen veranlasst der Verbandsvorsitzende eine Überprüfung der Übereinstimmung der Anliegeranteile nach **Anlage 4** mit den Kriterien gemäß **Anlage 3** durch den Verbandsgeschäftsführer alle drei Jahre und im Übrigen, wenn eine Aktualisierung der standardisierten Bewertung erfolgt oder wenn die Verbandsversammlung dies mehrheitlich verlangt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich einander auf eine Anpassung der **Anlage 4** mit Wirkung für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr, sofern die Überprüfung nach Satz 3 für den Nutzenanteil mindestens eines Verbandsmitglieds eine Abweichung von mehr als einem Prozentpunkt ergibt.
- (6) Die Verbandsversammlung kann Durchführungsbestimmungen beschließen zur Konkretisierung der Berechnung der Betriebskostenumlage.

§ 25 Fahrzeugbeschaffungskostenumlage

- (1) Die Fahrzeugbeschaffungsumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für die ihm im Rahmen der Gewährleistung der Fahrzeugbereitstellung nach § 8 übertragene Aufgabe zur Beschaffung einer ausreichenden Anzahl geeigneter Zweisystemfahrzeuge.
- (2) Umlagefähig ist der Finanzbedarf für Maßnahmen des Zweckverbands, die mit der Fahrzeugbeschaffung im Zusammenhang stehen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen, die der Zweckverband zur Vorbereitung und Durchführung der Fahrzeugbeschaffung ergreift, namentlich zur juristischen und fachlichen Begleitung des Beschaffungsvorgangs. Nicht umfasst sind Aufwendungen und Ausgaben aus der Finanzierung der Fahrzeuge selbst. Diese sind über die Betriebskostenumlage zu decken.

- (3) Von der Umlagepflicht nach dieser Vorschrift ausgenommen sind der Zollernalbkreis und der Regionalverband Neckar-Alb. Der Finanzbedarf nach Absatz 2 wird auf die übrigen Verbandsmitglieder zu je einem Viertel umgelegt.

§ 26 Allgemeine Projektkostenumlage

- (1) Die allgemeine Projektkostenumlage dient der Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands für seinen laufenden Betrieb (Allgemeinkosten), der nicht nach den anderen Umlagen umlagefähig ist. Dazu gehören auch Aufwendungen und Auszahlungen für die Verwaltung von Fördermitteln durch den Zweckverband, allgemeine Projektverwaltung und -koordination, Personalaufwendungen des Zweckverbands, die nicht dem Infrastruktur- und Verkehrsbetrieb zuzuordnen sind, sowie für Vergabe und Durchführung von übergreifenden Aufträgen, die das Gesamtprojekt betreffen (z.B. standardisierte Bewertung, Erarbeitung Planungsgrundlagen, Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Zur Deckung des umlagefähigen Finanzbedarfs gemäß Absatz 1 haben alle Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen beizutragen.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren auf Ende eines Kalenderjahres zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung mit der satzungsändernden Mehrheit nach § 14 Absatz 4 Satz 3, zugleich unter Festlegung der Bedingungen, unter denen sie dem Ausscheiden zustimmt.
- (2) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für alle bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach den für ihn für den Zeitraum der letzten fünf Kalenderjahre vor seinem Ausscheiden festgesetzten Umlagen.
- (3) Der Anteil des ausscheidenden Verbandsmitglieds an den Umlagen wird unter den verbleibenden Verbandsmitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes nach § 23 Absatz 2 GKZ.

§ 28 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Zweckverband seine Auflösung beschließen.
- (2) Im Fall der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbands auf die Verbandsmitglieder über. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der nach den für den Zeitraum der letzten fünf Jahre vor der Auflösung festgesetzten Umlagen nach § 22 dieser Satzung.
- (3) Hauptamtliche Beamte, unkündbare Arbeiter und Angestellte sind von den Verbandsmitgliedern mit sämtlichen Folgekosten zu übernehmen.
- (4) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange die Abwicklung einzelner Geschäfte dies erfordert.

§ 29 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einem Verbandsmitglied und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist zunächst das Regierungspräsidium Tübingen als Schiedsstelle zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Erst wenn sich die Beteiligten mit diesem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten einverstanden erklärt haben, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen.

§ 30 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbands unter der Rubrik Service/Bekanntmachungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbands (Freiherr-vom-Stein-Straße 16, 72116 Mössingen) von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Fassung der Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft, jedoch frühestens nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde und am Tag nach öffentlicher Bekanntmachung.

§ 32 Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung:

- Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils
- Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten
- Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots
- Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten

Anlage 1 Maßstäbe für die Festlegung des Anliegeranteils

Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Anlieger der jeweiligen Strecke zu dem Anliegeranteil beizutragen haben, wird anhand der Verteilung des zu erwartenden Gesamtnutzens der Strecke, deren Planung und Bau der Anliegeranteil zu finanzieren bestimmt ist, auf die Anlieger der Strecke berechnet. Die ermittelten Anliegeranteile entsprechen dem in Prozent ausgedrückten Einzelnutzen der jeweiligen Strecke für die jeweiligen Anlieger. Der Gesamtnutzen einer Strecke für alle Anlieger entspricht der Gesamtzahl der Einwohner im 500m-Radius um die Stationen, der Gesamtzahl der zusätzlichen Abfahrten im schienengebundenen ÖPNV und der Gesamtlänge der Strecke. Der Einzelnutzen der Anlieger ergibt sich als Mittelwert der in Prozent ausgedrückten Anteile, den jedes einzelne Verbandsmitglied an der Gesamtzahl der Einwohner im 500m-Radius um die Stationen, die Gesamtzahl der zusätzlichen Abfahrten im schienengebundenen ÖPNV und der Gesamtlänge der Strecke hat.

Abgrenzungsdefinition Parameter Anliegeranteil

Einwohner, die sich im Überschneidungsbereich der Radien um zwei Stationen befinden, werden jeweils nur der näheren Station zugeordnet, sodass eine doppelte Zählung ausgeschlossen ist. Die Einwohner um eine Station, die nicht eindeutig einer Strecke zugeordnet werden können, werden jeweils derjenigen Strecke zugerechnet, die den erstmaligen Anschluss an das Netz der Regional-Stadtbahn herstellt.

Die zusätzlichen Abfahrten an einer Station werden den Strecken so zugeordnet, dass keine Abfahrt bei mehreren Strecken berücksichtigt wird. Bei Knotenbahnhöfen sowie falls die neue Haltestelle eine bestehende Haltestelle ersetzt, werden die Abfahrten jeweils der Strecke zugeordnet, auf die sie führen bzw. der sie auch im Fall ohne Stadtbahn zugeordnet werden.

Die Streckenlänge wird stets ab/bis Bahnhofsmittle berechnet (analog Kilometrierungsdefinition bei DB-Strecken). Dabei wird das jeweilige Hauptgleis betrachtet und etwaige abweichende Fahrwege/Fahrtmöglichkeiten in den Bahnhofsbereichen werden nicht berücksichtigt.

Zu verwendende Datengrundlage

Parameter Anliegeranteil

- Die Einwohner im 500m-Radius werden durch Überschneidung des Radius um die Stationsmitte mit den räumlich aufgelösten Daten des jeweils aktuellen Zensus bestimmt. Für die initialen Berechnungen finden die Daten des 100m-Gitters des Zensus 2011 Anwendung.
- Die Anzahl der zusätzlichen Abfahrten im SPNV an den jeweiligen Stationen an einem Werktag wird im Vergleich des Falles nach Bau der Regional-Stadtbahn mit dem fiktiven Fall ohne Bau der Regional-Stadtbahn bestimmt. Hierzu wird der Ohnfall der Standardisierten Bewertung mit dem Mitfall der Standardisierten Bewertung verglichen. Für die initialen Berechnungen finden die Daten der

Standardisierten Bewertung zum Förderantrag Modul 1 mit Stand 22.08.2018 sowie der Standardisierten Bewertung für das Gesamtnetz mit Stand 28.07.2021 Anwendung.

- Die Streckenlänge ergibt sich aus den Lageplänen der jeweiligen Infrastrukturplanungen. Für die initialen Berechnungen werden die Infrastrukturplanungen unterstellt, die der Standardisierten Bewertung zum Förderantrag Modul 1 mit Stand 22.08.2018 sowie der Standardisierten Bewertung für das Gesamtnetz mit Stand 28.07.2021 zu Grunde liegen. Die Streckenlänge fließt auf 100m gerundet in die initialen Berechnungen ein.

Anlage 2 Anliegeranteil bei Inkrafttreten

Nr.	Strecke	Verlauf	Anliegeranteil für Streckenumlage Planung und Bau (v.H.)				
			Landkreis Reutlingen	Landkreis Tübingen	Zollernalbkreis	Stadt Reutlingen	Stadt Tübingen
1	Gomaringer Spange	Reutlingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Innenstadt Reutlingen) – Ohmenhausen – Gomaringen – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz (inkl. Gleisdreieck zum Anschluss an Zollern-Alb-Bahn in Dußlingen Ost) – Nehren (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn)	(0,00) 22,83	54,34	0,00	(45,66) 22,83	0,00
2	Zollern-Alb-Bahn	Tübingen – Dußlingen (Anschluss an Gomaringer Spange) – Nehren (Anschluss an Gomaringer Spange) – Hechingen (Anschluss an Hohenzollernbahn) – Balingen – Albstadt-Ebingen (Anschluss an Talgangbahn)	0,00	23,09	60,02	0,00	16,89
3	Hohenzollernbahn	Hechingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn) – Burladingen	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
4	Talgangbahn	Albstadt-Ebingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn) – Albstadt-Onstmettingen	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00
5	Obere Neckarbahn	Tübingen (Anschluss an Ammertalbahn, Neckar-Alb-Bahn und Zollern-Alb-Bahn) – Rottenburg – Horb	0,00	56,08	0,00	0,00	43,92
6	Ammertalbahn	Tübingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn, Zollern-Alb-Bahn und Obere Neckarbahn) – Entringen – Herrenberg	0,00	40,30	0,00	0,00	59,70

7	Neckar-Alb-Bahn	Tübingen (Anschluss an Zollern-Alb-Bahn, Obere Neckarbahn und Ammertalbahn) – Reutlingen (Anschluss an Gomaringer Spange und Echaztalbahn) – Metzingen (Anschluss an Ermstalbahn und Strecke nach Stuttgart)	100,0% auf jeweiliger Gemarkung gem. § 23 Abs. 7				
8	Echaztalbahn mit Innenstadt Reutlingen	Reutlingen Hbf (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Gomaringer Spange) – Pfullingen – Engstingen	(60,99) 80,50	0,00	0,00	(39,01) 19,50	0,00
9	Ermstalbahn	Metzingen (Anschluss an Neckar-Alb-Bahn und Strecke nach Stuttgart) – Bad Urach	100,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Hinweise:

(1) Anliegeranteil Landkreis und Stadt Reutlingen: Betrag in Klammer nach Finanzierungsschlüssel, Betrag unten inklusive Zusatzvereinbarung

Anlage 3 Maßstäbe für die Ermittlung des Nutzenanteils des Verkehrsangebots

Die ermittelten Umlageanteile entsprechen dem in Prozent ausgedrückten Einzelnutzen der jeweiligen Linie bzw. Liniengruppe für die jeweils umlagepflichtigen Verbandsmitglieder. Der Gesamtnutzen einer Linie bzw. einer Liniengruppe entspricht der prognostizierten Gesamtzahl der die jeweilige Linie bzw. Liniengruppe je Werktag nutzenden Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder (Wohnortprinzip) und der insgesamt prognostizierten Verkehrsleistung der Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder je Werktag in Personenkilometer. Der Einzelnutzen der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder errechnet sich aus den in Prozent ausgedrückten Anteilen, den die Einwohner jedes einzelnen Verbandsmitglied an der Gesamtzahl der Fahrgäste, die Einwohner der umlagepflichtigen Verbandsmitglieder sind, je Werktag und an der Gesamtzahl der prognostizierten Verkehrsleistung der Einwohner je Werktag in Personenkilometer haben.

Gewichtung: 20% absolute Fahrgastzahl, 80% Verkehrsleistung in Pkm.

Zu verwendende Datengrundlage

Zur Bestimmung der Parameter sollen jeweils die besten verfügbaren Daten verwendet werden, die einen Bezug zwischen Verkehrsleistung und Wohnort ermöglichen. Dabei kann z.B. auf Daten aus dem Ticketing, von Datenanbietern, aus Fahrgastzählungen und statistische Daten sowie auf Verkehrsmodelle zurückgegriffen werden.

Beteiligung der außerhalb des Gebiets des Zweckverbands liegenden Anlieger an den Linien der Regional-Stadtbahn

An den Betriebskosten von Linien, die über das Verbandsgebiet hinausreichen, sollen sich die externen kommunalen Partner, auf deren Gebiet die Strecken verlaufen, beteiligen. Hierzu sind jeweils gesonderte Vereinbarungen zu schließen.

Umgang mit Fahrgästen, deren Wohnort außerhalb der Region liegt

Bei der Parameterberechnung werden Verkehrsströme, die über das Verbandsgebiet hinausreichen und auch nicht durch gesonderte Vereinbarungen mit Linienanrainern abgedeckt sind, komplett dem Projektpartner zugerechnet, auf dessen Gebiet die Fahrt beginnt/endet.

Anlage 4 Nutzenanteil bei Inkrafttreten

Nr.	Linie(n)	Linienverlauf	Finanzierungsanteil Betrieb (kommunales Defizit) (v.H.)				
			Landkreis Reutlingen	Landkreis Tübingen	Zollernalbkreis	Stadt Reutlingen	Stadt Tübingen
1	S1	Tübingen Hbf – Mössingen – Hechingen – Balingen – Albstadt-Ebingen – Albstadt-Onstmettingen	(0,61) 1,01	21,01	72,27	(1,20) 0,80	4,91
2	S11	Tübingen Hbf – Nehren – Mössingen	(1,32) 1,79	78,89	0,79	(1,42) 0,95	17,58
3	S2 / S21 / S12	S2: Mössingen – Nehren – Schulzentrum Steinlach-Wiesaz – Gomaringen – Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd S21: Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd S12: Tübingen Hbf – Dußlingen – Gomaringen – Ohmenhausen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd	(4,19) 23,17	33,20	3,74	(56,95) 37,97	1,92
4	S3	Herrenberg – Tübingen Hbf – Rottenburg	(1,38) 3,79	44,83	4,81	(7,22) 4,81	41,76
5	S31	Tübingen Güterbahnhof – Tübingen Hbf – Rottenburg – Horb	(2,05) 3,87	60,70	4,38	(5,47) 3,65	27,40

6	S5	Entringen – Tübingen Hbf – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd – Pfullingen – Engstingen	(41,29) 51,15	12,86	1,28	(29,57) 19,71	15,00
7	S6	Bad Urach – Metzingen – Reutlingen Hbf – Reutlingen Süd – Pfullingen	(59,18) 71,68	1,46	0,30	(37,51) 25,01	1,55
8	S7	Hechingen – Burladingen	(1,00) 1,44	2,63	93,90	(1,31) 0,87	1,16

Hinweise:

- (1) Nutzenanteil Landkreis und Stadt Reutlingen: Betrag in Klammer nach Finanzierungsschlüssel, Betrag unten inklusive Zusatzvereinbarung
- (2) Betriebskostendefizit Landkreis Tübingen inklusive ZÖA (Ammertalbahn)